B e b a u u n g s p l a n Nr. 541

d e r

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Huttenstraße, Melanchthonstraße, Oderstraße, Mittellandkanal und Sandtrift.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Teilplan 1 und 2 und diesem Text.

Außerdem ist eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis beigefügt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ist die Grenzeintragung im Teilplan 1 verbindlich.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet" und ein "Baugrundstück für Tankstelle mit Nebenanlagen".

Für die Art der baulichen Nutzung sind für "Reines Wohngebiet" die Bestimmungen des § 3 und für "Allgemeines Wohngebiet" die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) verbindlich.

Auf dem "Baugrundstück für Tankstelle mit Nebenanlagen" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
Einrichtungen zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Treibstoff, Pflegeeinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Aufenthaltsräume und Wohnungen für Betriebspersonal, Garagen für Kraftfahrzeuge und Nebenanlagen die der Versorgung des Baugrundstückes mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme und postalischen Anschlüssen, sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Dieser genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom ..... bis .....
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den .....

Der Stadtdirektor

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

V. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen begrenzt.

Nebenanlagen im Sinne des § 12 BauN VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme und postalischen Anschlüssen, sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Garagen sind in den Vorgärten unzulässig.

VI. Anlage und Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

VII. Flächen für den Verkehr

Die Verkehrsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für die Planaufstellung: Minden, im November 1965

STADT MINDEN i/WESTFALEN · 46 ·

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(A s t)
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 28. Februar 1964 aufgestellt worden.

Minden, den 18. Oktober 1965

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 46 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Dezember 1965 bis 24. Januar 1966 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 1. Februar 1966

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 46 -

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Minden am 24. Februar 1966 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 8. März 1966

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 46 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Detmold, den .....

Aktenzeichen: .....

Der Regierungspräsident
Im Auftrage